



Merkblatt Erbgang

1. Weshalb einen Erbgang anmelden?

Stirbt die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks, werden die Erben durch sog. Universalsukzession sofort und ohne Eintragung im Grundbuch Eigentümer des Grundstücks (Art. 560 Abs. 1 und 2 ZGB). Wollen die Erben über das Grundstück verfügen, müssen sie zuvor im Grundbuch eingetragen werden (Eintragung Erbgang, Art. 656 Abs. 2 ZGB).

2. Wer ist zur Anmeldung berechtigt?

- Die Erben und Erben (es genügt eine oder einer)
- Bevollmächtigte Person (z. B. Notarin, Rechtsanwalt)
- Willensvollstrecker, Erbenvertreter oder Erbschaftsverwalter

3. Welche Unterlagen und Angaben sind notwendig?

- Grundbuchanmeldung (unterzeichnetes Schreiben an das Grundbuch- und Vermessungsamt mit dem Antrag, welcher Eintrag auf welcher Parzelle vorgenommen werden soll. Sie finden eine Vorlage auf unserer Homepage, diese muss aber nicht verwendet werden).
- Erbenbescheinigung im Original oder in beglaubigter Kopie (in Basel-Stadt beim Erbschaftsamt erhältlich) oder Erbgangsbeurkundung durch eine Notarin oder einen Notar. Das Original kann mit dem Antrag eingereicht werden, es wieder zurückzuschicken. In diesem Fall nimmt das Grundbuch sich eine Kopie.
- Angabe des Inventar- bzw. Steuerwerts.
- ID- oder Passkopie der anmeldenden Person (Vorder- und Rückseite, Ausweis muss noch gültig sein).
- Ist die Anmelderin eine juristische Person, muss die Grundbuchanmeldung von den zeichnungsberechtigten Personen unterzeichnet werden, unter Beilage eines aktuellen, beglaubigten Handelsregisterauszeuges (max. 6 Monate alt, Kopie genügt) und ID- oder Passkopien der unterzeichnenden Personen.
- Gegebenenfalls Vollmacht (mit ID- oder Passkopie).
- Gegebenenfalls Willensvollstreckerbescheinigung (bei juristischer Person zusätzlich Auszug Handelsregister, vgl. oben), Erbenvertreterbescheinigung oder Anordnung der Erbschaftsverwaltung, sofern kein Hinweis auf der Erbenbescheinigung.

4. Was kostet die Eintragung?

Die Grundbuchgebühr beträgt $\frac{1}{2}$ ‰ des Inventar- bzw. Steuerwertes; die Minimalgebühr beträgt CHF 200.-- (vgl. § 51 Ziff. 1 lit. a) und Ziff. 2 lit. a) VO EG ZGB Basel-Stadt). Massgebend ist jeweils der Wert des handändernden Anteils.